

sacristain avait drott a une demi-cruche de la boisson du diner de noces, et à une double miche de pain.

La dime était divisée en deux parts. Le curé recevait la première; la seconde était destinée pour moitié au couvent de Marienthal, pour

moitié au seigneur de Fromweiler; celui-ci devait, toutefois, rendre la sixième gerbe aux religieuses de Marienthal.

Le partage était le même pour les agneaux, pour le lin et les autres produits.

(A suivre.)

Luxemburger Sitten und Gebräuche

oder Jugenderinnerungen von Dr. Jules KEIFFER.

XV.

Von den verschiedenen Bedeutungen, welche das Wort Hof aufweist, halten wir hier vorzüglich folgende zwei fest. Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man die Wirtschaftsgebäude, die sich irgendwo in einer Ortschaft aufgerichtet befinden, zwecks Bestellung der zerstreut umher liegenden Ländereien. Im weiteren Sinne begreift dieser Sammelname Haus und Aecker zu gleicher Zeit, und in diesem Falle befinden sich die Gebäulichkeiten auf freiem Felde inmitten eines größeren, davon abhängigen Güterkomplexes. Die Nachteile, welche diese Abgelegenheit von jeder menschlichen Wohnung notwendigerweise mit sich bringt, waren nach der Auffassung der ursprünglichen Eigentümer, besonders wenn sie ihr Gut an andere verpachteten, durch größere Vorteile aufgewogen, woran jedoch die poesievolle Lage den allergeringsten Anteil hatte. Der Hofbauer oder Hofpächter richtete nämlich seine Saatzfelder so ein, daß es keiner Feldwege bedurfte, um aus einem Acker in den andern zu gelangen, und da andererseits zwischen den zusammenhängenden Ländereien ebenfalls alle Grenzsteine und Abstände überflüssig waren, so ergab sich auf diese Weise ein riesiger Gewinn, nicht bloß an Arbeitszeit, sondern auch an Grund und Boden. Der Landbewohner unterscheidet in seiner Ausdrucksweise ganz genau diese zwei Arten von Höfen: in ersterem Sinne heißt es: ech gin an den Hof, im anderen: ech gin op den Hof. Die meisten dieser Hofgebäude teilen heute das Los so vieler Bauernhäuser, deren Güter nach und nach in kleine und ganz kleine Parzellen zerlegt und anderen Häusern zugehörig wurden — es sei denn, daß der Eigentümer eines solchen Pachthofes fortwährend reich genug geblieben wäre, um einem einzigen seiner Kinder Hof und Ländereien als Mitgift in den Schoß zu werfen. In den alten Urkunden hat die Bezeichnung Hof entweder die zuletzt angeführte Bedeutung, oder es handelt sich um ein im Dorfe aufgeführtes Haus samt den dazu gehörigen, auf diesem oder benachbarten Bännen gelegenen Feldern. Es war althergebrachte Sitte, daß, wenn die Umstände solches mit sich brachten, der Eigentümer oder Miteigentümer eines Hofes denselben entweder an Fremde oder auch ganz häufig an Verwandte, die ihm z. B. seinen Abfindungsanteil noch nicht bezahlt hatten, unter allerlei merkwürdigen Bedingungen für erblich verpachtete. Nachdem aber die Verpächter sowie ihre direkten Erben im Laufe der Zeiten ausgestorben waren, und der moderne Staat unterdessen die alten Gebräuche durch Gesetze geregelt hatte, wurden die Nachkommen des ehemaligen Pächters als vollberechtigte Eigentümer dieses Hofes angesehen und behandelt.

Einen eigenartigen, melancholischen Eindruck macht uns der auf dem ersten unten angeführte Mahnruf: Betrachte das Ende! Seit mehr als zwei Jahrhunderten hat der wackere Mann nun bereits einen seligen Tod gefunden. Sehr bezeichnend für die Zeitumstände ist die Tatsache, daß der zweite Notar den Papst als seinen Oberherrn anerkennt und überall den Eigennamen, sogar den Familiennamen, Deklinations-Endungen anhängt. So lautet der Name Philips im Genitiv Philipßen und an einer anderen Stelle sogar nach lateinischer Art Philippi. Auf Stempelpapier zu 6 Stüber (etwa 10 Sous) wird der Verkauf, den der Vater der beiden Komparanten vor dem Grundschöffen bereits vollzogen, von dessen zwei großjährigen Kindern gutgeheißen; zu gleicher Zeit nehmen sie ihren Anteil am Kaufpreise des Hofes in Empfang.

Eine in mehreren Hinsichten hochinteressante Urkunde datiert aus dem Jahre 1769 und betrifft den mit herrschaftlicher Erlaubnis vorgenommenen Verkauf der Mehl- und Walkmühle von Mendorf. Einen historischen Hintergrund dazu liefert die in diese Jahre fallende, von Maria Theresia veranlaßte definitive Grenzregulierung unseres Ländchens gegenüber Frankreich. Bemerkenswert endlich ist die an zwei Stellen abgegebene feierliche Erklärung, daß besagter Kauf und Verkauf keineswegs zu Gunsten einer toten Hand geschehen sei. Hier nun die beregten Urkunden.

Tun zu wissen kraft gegenwärtigen Briefes, daß wir vor uns und unsere Nachkommen erblich ausgetan und verlassen haben, tunaus und verlassen dem ehrbaren... seinen Erben und Nachkommen unseren halben Hof dergestalt, daß er uns jährlich anhier auf unseren Speicher zu liefern schuldig sein solle zwei Malter Weizen, zwei Malter Korn und ein Malter Haber, Echternacher Maß, alles aufrichtiger Früchte, fünf Reichstaler, ein Maß Butter oder in platz deren einen halben Rtlr. und uns jährlich in seinem Futter ein Stück Rindvieh unterhalte, wogegen ihn nichts schützen noch schirmen solle, Donner-

schlag, Kriegsempörung, Brand noch einige andere Exceptiones serdargegen, und wann wir kein Vieh dartun, ein Rtlr. in platz zu geben, verpflichtet sein solle... wenn er aber an Aufrichtung des vorgesetzten Pachts und anderer Stück gegen Verhoff säumig erscheinen sollte, diese Verlassung kassiert, vernichtet, kraftlos sein solle... am 30 Tag Monats Juni der helsamen Geburt im Jahre 1683. ad requisitionem B. Lebkücher. respice finem. —

Kund und zu wissen sei allen, und jedermännlichen, daß heut dato zwölften Novembris tausend sieben hundert fünf vor mir Wolf Henrichen Ordt, durch die päpstliche Gewalt creierten und die Königl. Regierung allhier zu Lützburg admittierten offenbaren und geschworenen Notarien kommen und erschienen... beide Geschwestert alters ungefähr sie 25 Jahr und er ungefähr 23 Jahr annoch ledigen Ehestandes und außer väterlicher Momperschaft und ihres eigenen Rechtes genießende, welche den zu nutz Peteren Philipßen und Annen Marien Eheleute verübten Verzichtskaufes nach allem seinem Inhalt agreeiert und ratifiziert haben, vermitzt die summam von neun Rtlr. ad acht Spezies-Schilling oder Kreuzrtlrstück gerechnet (zirka 5 Fr.)—

Verkäufer anjetzo nacher Herber verheuratet hat cediert und übertragen, wie es dann hiemit und in kraft dieses bester Maßen geschehen soll, kann oder mag, seinem lieben Schwager und Schwester, den ihm eigentümlich von seinen Eltern ererbten Anteil, Möbel und Immobel, Güter, vermitzt einer Summe Geldes von hundert und anderthalben Ristaler, jeden ad 56 Stüber (4½ Fr.). 1741, Braun nots. Grevenmacher. —

Erschienen der ehrsame... Bürger, Buchdrucker und Gasthalter dieser Stadt Luxemburg und dessen tugendsame Ehefrau, die welche erklärt, in folge ihnen von seiten eines I ochgeborenen Grafen von Custin und Rütgen, wie auch in gefolg ihnen durch dessen I an e Ehegemahlin erteilten schriftlichen Bewilligungen... den ehursan auch erscheinenden für sie, deren Ehefrauen, Erben und Nachkommen hiermit für erblich und unwiderrüflich zu verkaufen, cedieren und übergeben ihr gänzlich Recht und Gerechtigkeit auf die zu Mendorf gelegene Mahlmühle, dazu gehöriger Walkmühle, Wohnhaus, Scheuer und Stallung... wie auch bei sotanem Auftrag in ihren beiderseitigen Seelen eidlich zu schwören, daß diese erbliche Uebergabe weder directe noch indirecte zu nutz einiger manus mortuae geschehen sei... Ehe aber zu unterschreiben, ist auch abgeredet worden, daß die Cessionnarien mit dem königlichen zwanzigsten Pfennig sollen beladen bleiben, so nach Maß der Zeit wegen obgemelter Mühle und Zubehör ihre christlichen Majestät von Frankreich bis dahin mag deswegen erfallen sein, da selbige durch neulich publizierten Austausch einiger französischen und luxemburgischen Certer, luxemburgisch worden... mit dem Zusatz, daß dieser Kontrakt erst am 28. dieses solle anfangen, Kraft zu haben, und dieses wegen Parteien bewußten Ursachen, nämlich daß die Cessionnarien verhoffen, daß die Possession von ihre Kaiserlich-Königlichen Majestät über die eingetauschten Oerter werde in solcher Zeit genommen und folglich kein königlicher zehnter Pfennig mehr deswegen wie in Frankreich bei dem Verkauf zu bezahlen abfallen werde...

Durch die Freundlichkeit des Herrn Emil Diderich von Mondorf sind wir in den Besitz eines Aktes gelangt, wodurch der Sohn des vorerwähnten Grafen, unter ganz eigenartigen Bedingungen, seine zu Mondorf gelegene Mahlmühle für erblich verpachtet. Eine der Hauptklauseln des Vertrages ist die, daß die Dörfer, welche zu dieser Gerichtsbarkeit gehören, nämlich Mondorf, Ellwingen und Ellingen, mit Ausnahme eines einzigen Einwohners, der selbst eine Mühle besitzt, verpflichtet sind, bei dem Käufer zu mahlen, und zwar gegen Entrichtung eines Zwanzigstels als Mahlsteuer.

Es ist nicht ganz uninteressant, auf Grund authentischer Urkunden festzustellen, in welchem Verhältnis im Laufe der Zeiten die Zahl der wirklichen Unterschriften zugenommen hat, und die einfachen Handzeichen zurückgegangen sind. Der oben auszugsweise angeführte Pachtvertrag kann hierbei nicht in Betracht gezogen werden, da außer dem Notar nur noch zwei Personen dort figurieren, von denen die eine Stadtschreiber zu Echternach, folglich Schreibens kundig gewesen. Auf unserem Kaufakte aus dem Jahre 1705 sind von sieben Personen vier verhandzeichnet, so daß, wenn wir wiederum den Notar ausschließen und erwägen, daß zwei Zeugen dem ärztlichen Stande angehören, in Wirklichkeit nur ein einziger Mann aus dem Volke seinen Namen hingeschrieben hat. Im Jahre 1741 haben von sechs Personen nur drei unterschrieben und drei sich Schreibens un-